**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

Heft: 3

**Artikel:** Die Stafhausarbeit [Schluss]

Autor: Ketzler, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578034

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Es ist gewiß, daß ein freier Arsbeiter im Durchschnitt das zweis bis dreifache eines Gefangenen leistet. Deßshalb ist aber der Arbeitsbetrieb in den

Strafanstalten nicht blos für Fachmänner, sondern auch für weitere Kreise interessant. Wäre es auch nur um zu prufen, ob die Gefängnißarbeit störend eingreift in die wirthschaftlichen Verhältniffe der freien Arbeiter der industriellen und Handwerks= thätigkeit. Der deutsche Handelstag hat sich, wie wir ge= feben, durch eine eingehende Enquête und Berathung biefer Frage ein großes Verdienst erworben. Gegenüber der un= humanen Forderung, man folle den Sträfling entweber gar nicht beschäftigen ober nur fo, "mit Graben auf= und wieder zuwerfen, in Tretmühlen laufen, Eisenkugeln im Kreise herumreichen" und andere unnützliche Uebungen durch fie ma= chen laffen um nicht durch die Produktivität der Gefängniß= arbeit die freien Arbeiter zu schädigen; dem entgegen sind Autoritäten aufgetreten auf dem Gebiete der Bolkswirth= schaft um die Nothwendigkeit zu beweisen, daß diejenigen, welche eine Freiheitsftrafe erleiden, produttiv beschäftigt wer= den müffen. Jest stellt sich zunächst die Frage ein um das Wie einer Organisation der Strafhausarbeit.

den armen Berbrecher einrichten. Wer aber in der Strafe eine hervorragend sittliche Aufgabe erblickt, wird fie so ge= ftalten, daß die sittigende Rraft, welche in der Arbeit liegt, ihren Ginfluß auf den Gefangenen auszuüben vermag. Wer aber in der Gefängnigstrafe nur ein Mittel erfennt, die der menschlichen Gesellschaft und dem Besitze Gefährlichen für fürzere ober längere Zeit unschädlich zu machen, ber wird die Strafhausarbeit ohne Rücksicht auf einen Besserungszweck nur möglichst rentabel zu machen trachten und auf die sitt= liche Aufgabe der Strafarbeit kein großes Gewicht legen! Ich für meinen Theil stelle mich auf den Boden der Ueber= zeugung, daß die Arbeit eines ber hervorragendsten Mittel bilden muß, um die fittliche Aufgabe der Strafe überhaupt zu lösen. Sie ist nicht nur eine sittliche Pflicht, sondern auch ein sittliches Recht, das dem Gefangenen nicht ver= fümmert werden darf durch zwed- und planloses Arbeiten in Berbindung mit der Freiheitentziehung oder durch Lebensfraft tödtende Ueberarbeit für den Polizeifäckel des Staates! Ift nun die These zu Gunften der sittlichen Aufgabe der Arbeit angenommen, so erscheint die Frage, ob weiter die Arbeit in den Strafhäusern nur in der Hand der Staatsverwal= tung liegen soll, oder ob sie auch in die Hände von Privat=

personen gelegt werden dürfe. Bei Einzelhaft ist das Lettere unzulässig, weil dann der Verkehr mit der Außenwelt nicht mehr der nöthigen Kontrolle unterläge und in allen Fällen sollten Unternehmer oder Arbeitgeber nicht in un= mittelbare Berührung mit den Gefangenen fommen. Der Regiebetrieb ber Strafhausarbeit ift jeder andern Form der Organisation von Strafhausarbeit vorzuziehen und es soll der Verkehr, welchen die Arbeit mit sich bringt, nur durch die Vermittlung von Verwaltungsbeamten vor sich gehen können und nie von Gefangenen mit von Außen kommenden Brivaten. Das Zumaß der Arbeit soll die Kräfte des Ge= fangenen entsprechend anspannen, aber seine Gesundheit nicht schädigen. Biele kommen eben auf die Bahn des Berbrechens, weil ihnen die sittliche Energie fehlt, ihren Kräften gemäß zu arbeiten. Das muß man ihnen im Strafhause nun eben suchen beizubringen, damit fie nach verbüßter Strafe die wieder erlangte Freiheit nützlich anzuwenden verstehen. Länger unterbrochene Uebung erschlafft und es könnte, bei ungenügender Beschäftigung im Strafhaus, ber Gefangene nur untauglicher als er eingebracht worden, entlassen, zur Frei= heit gelangen und dann noch erwerbsunfähiger sein als zuvor. Es ift auch im Interesse ber Gefangenen nothwendig, daß ihre körperlichen Kräfte energisch angestrengt werden in der Richtung ihres innegehabten oder zu erlernenden Berufes. Leichtere Arbeiten muffen mit geistigen Anstrengungen ver= knüpft werden und der Individualität mögligft angepaßt werden. Es fann auch ber Fall vorkommen, daß gerade die früher ausgeübte Beschäftigung eine andere als heilsamer wirkt. Eine Außenarbeit, wodurch die Zwecke der Strafen alterirt werden könnten, ist unzuträglich und darf daher nicht mehr statthaben. Soll nun bennoch die Arbeit möglichst produttiv gestaltet werden, so mussen doch die Preise der Produkte für den Markt gesetzt werden entsprechend ben Arbeitslohnansätzen der freien Arbeit, um nicht die Schleuderkonkurrenz zu unterstützen und so andere Gewerbe= treibende zu schädigen. Die höhere Sorge für das Gemein= wohl kann aber nie und nimmer alle Konkurreng ber Straf= hausarbeit gegenüber dem freien Erwerbe ausschließen, wohl aber möglichst beschränken. Es sollen jodann bei Eröffnung einer Konkurreng die Arbeiten im Strafhause mit den Fabrikaten freier Arbeiter möglichst ins Gleichgewicht gebracht werden. Einzelne Geschäftszweige, die gerade unter der Konkurrenz der Gefängnifarbeit zu leiden glauben, laffen es an lauten Klagen nicht fehlen und werden immer thätige Anwälte finden, um bei bem Grundfage, daß Jedermann's Angelegenheit Niemanden kummert, ein Gewicht für eine Agi= tation zu erfinden, ohne an das Gegengewicht einer Agitation gu Gunften des öffentlichen Interesses und Jener die dieses Interesse zunächst wahren, zu appelliren. Es wird nirgends mehr verkannt, daß neben feelforgerlicher Pflege und Schul= unterricht ein Hauptmittel die Angewöhnung zu produktiver Arbeit fei, um für jeden Verbüffenden gebefferten Lebensmuth heraus zu schöpfen. Sier in der erweiterten Strafanstalt St. Jakob können meistens nur mechanische Gewerbszweige in Betracht kommen, bei benen nur die Form des Naturproduftes oder eines Rohmateriales verändert wird, Aussicht auf Erfolg im Absațe. Es wird deßhalb die Holzinduftrie besonders berücksichtigt mit dem Betriebe der Bauund Möbelschreinerei, da dies Gewerbe sich beständig und ftetig eine Kundschaft erhalten kann und zwar gerade beson= ders dadurch, indem mehr auf Vorarbeiten für andere Ge= werbe Bedacht genommen wird, als auf vielbräuchige und komplizirte Luzusmobilien, mehr für Polstermöbel und innerm Ausbau, mit durchschnittlich 20 Mann. Gbenso viele be= schäftigt die Bekleidungsindustrie, besonders Schuster. Die Schneiberei wird neben girka 12 Mannern gur Bottinen= näherei auch wohl noch Kleibermacherinnen zeitweise beschäf= tigen können in der Weiberabtheilung. Die Handweberei wird durch schwere, zu langer Haft verurtheilte Verbrecher betrieben, als eine in der Freiheit nicht mehr besonders lohnende, dagegen für die Anstaltsbedürfnisse selbst günftige Berufsart. Sonst wird da noch Meerrohrstuhl= und Korb= flechterei, Buchbinderei, Sattlerei, Strohmatten- und Gestlecht= arbeiten, Sprungfedernwinderei und nun auch die Holzspälterei in Verbindung mit der Spitalarbeitsanstalt, durch korrektionell bestrafte Insagen betrieben. Gine Strafanstalt kann nicht leicht für eine noch nicht erklärte Nachfrage auf Lager hinzuarbeiten beginnen für Industriebranchen, das ift bei Handwerkern, wo die persönliche Arbeitskraft in den Vorgrund tritt, etwas ganz anderes. Es brauchen aber deß= halb Unternehmer-Arbeiten für nicht ortsübliche Fabrifations= zweige Großindustrieller nicht unter allen Umftänden ausge= schlossen zu bleiben. Welch' neue Betriebe mit der Zeit in unserer Anstalt Unterkunft finden werden, hängt zu= meift vom Zuwachs an Strafhauskoftgängern ab. Es fonnen sich immerhin noch neue Gewerbe von unserm Straf= hauswesen ablösen, was wohl zu beachten ist und jedes Handwerk hat zum Erlernen und es zu pflegen in einer folchen Anstalt auch seine natürlichen Vorzüge durch eine schär= fere Beaufsichtigung als in der Freiheit, und eine sparsamere Ausnützung von Rohstoffen, eine Angewöhnung, die später selbst in der Freiheit mit Erfolg zu verwerthen sein dürfte. Auch die Ungezogenheit der Arbeiter selbst kann hier weniger Nachtheil bringen als in der Freiheit. Es ist die Straf= hausarbeit oft in Fällen als eine Art Vermittlungsstufe zwi= schen dem Handwerke und einer Fabrik, als eine für eigenen Bedarf und auch für den Markt arbeitende Sausmanufaktur, zu betrachten. Jede vernünftige Erziehung hat als vorgesteck= tes Ziel die spätere Selbstständigkeit des Zöglings im Auge, in der Voraussicht ihrer eigenen, allmäligen Entbehrlichkeit, so auch das Strafhaus als die Erziehungsanstalt zur Bes= serung.

## Ueber Büchereinbände.

(Schluß.)

Die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit wenden fast alle Beamten der öffentlichen Bibliotheken dem Beschneiben der Bücher zu.

Sie fordern in erster Reihe möglichst geringes Beschneiben, so daß der Papierrand so breit erhalten bleibt, als nur irgend zulässig ist. Es ist in fast allen öffentlichen Bibliotheken feste Bestimmung, daß der Buchbinder streng hierauf zu sehen hat; schneibet er durch Versehen den Rand zu schmal, so muß er das Buch als verdorben, ersehen. Werthvolle Werke werden gar nicht beschnitten, sondern die Vogen werden mit dem Messer nach dem Heften aufgeschnitten. Auf diese Weise lassen auch viele Bücherliebhaber ihre Werke binden, so daß oft kostdar gebundene Bücher undeschnitten bleiben. Den Anforderungen der Schönheit wird dadurch nicht Rechnung getragen, doch ist die Vorsicht im Hindlick auf den versolgten Zweck, künstiges Umbinden zu erleichtern und so die Bücher dauernd zu erhalten, ganz am Platz.

Allerdings sollte das Buch wenigstens am oberen Schnitt ganz wenig beschnitten und geglättet werden, um das Ginsdringen des Staubes zu verhüten. Aus diesem Grunde sollten auch die Schnitte solcher Bücher, die beschnitten und farbig verziert sind, stets geglättet sein. Für werthvolle Bücher ist Goldschnitt zu empfehlen, da er durch seine blanke sest schließende Fläche besonders gut dem Eindringen des Staubes wehrt.

Um auch das innere Buch möglichst dauerhaft zu ge=